

# HAFTUNG ALS ÄRZT:IN

Was Ärzt:innen  
wissen sollten

---



**Felix  
Medicus**



# ÜBER DEN AUTOR

---



## Expertenwissen zum Thema Haftung

Für dieses wichtige Thema haben wir uns einen Experten organisiert, der dir als Mediziner:in einen fachgerechten Einblick in die Haftung als Ärzt:in und die daraus resultierenden Fallstricke geben kann.

Geboren 1974 in Düren.

Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln;  
Referendariat in Köln und London.  
Dr. jur. 2008 (Universität zu Köln).

Seit 2001 Rechtsanwalt; Partner der  
Sozietät SCHMITZ KNOTH  
RECHTSANWÄLTE.

RECHTSGEBIETE:  
Medizinrecht, Verwaltungsrecht,  
Versicherungsrecht, Recht der  
gemeinnützigen Organisation.

## Dr. Carsten Veenker

Fachanwalt für Medizinrecht und Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht



SCHMITZ KNOTH  
RECHTSANWÄLTE

# HAFTUNG ALS ÄRZT:IN



## Haftung schon als Assistenzärzt:in?

Dienstleistungen von Ärzt:innen werden immer häufiger kritisch hinterfragt. Dies betrifft auch die Krankenhausbehandlung. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass sich eine Ärzt:in im Laufe der beruflichen Karriere mit dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers konfrontiert sieht – oftmals auch bereits als Assistenzärzt:in. Zwar sind Ärzt:innen für diesen Fall in der Regel haftpflichtversichert, jedoch können die oftmals über mehrere Jahre und mehrere Instanzen andauernden Arzthaftungsprozesse für alle Beteiligten durchaus herausfordernd sein.



### BIST DU WIRKLICH RICHTIG VERSICHERT?

Felix Medicus will keine Versicherungsberatung machen. Wir wollen lediglich aufklären, was du zum Start in die Assistenzarztzeit beachten musst. Interesse?

[Mehr Infos](#)



# HAFTUNG ALS ÄRZT:IN

---



## Behandlung lege artis



Ärzt:innen schulden den Patient:innen eine fachgerechte Behandlung. Dabei ist der zum Zeitpunkt der Behandlung geltende fachärztliche Standard maßgeblich. Wird dieser unterschritten, liegt grundsätzlich ein Behandlungsfehler vor. Darüber hinaus kann es Fehler im Zusammenhang mit der Aufklärung geben, wenn Ärzt:innen die Patient:innen nicht adäquat über mögliche Risiken der Behandlung aufklären. Daneben existiert eine sehr umfangreiche Rechtsprechung zu allen möglichen Formen der Behandlungsfehler – z. B. Diagnoseirrtümer, Befunderhebungsfehler oder Verstöße gegen vollbeherrschbare Risiken.

## Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen für Behandlungsfehler

Patient:innen haben die Möglichkeit, kostenfrei eine bestimmte ärztliche Behandlung überprüfen zu lassen. Hierzu existieren sogenannte Gutachterkommissionen oder Schlichtungsstellen bei den jeweiligen Landesärztekammern. Das Verfahren ist freiwillig und wird in der Regel nur mit Zustimmung der betroffenen Behandler:innen durchgeführt. Patient:innen machen von dieser Möglichkeit, regen Gebrauch, auch und gerade zur Vorbereitung eines gerichtlichen Arzthaftungsprozesses. Auch der medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) unterstützt auf Antrag der Krankenkasse Patient:innen bei der Begutachtung von Behandlungsfehlern.

# HAFTUNG ALS ÄRZT:IN

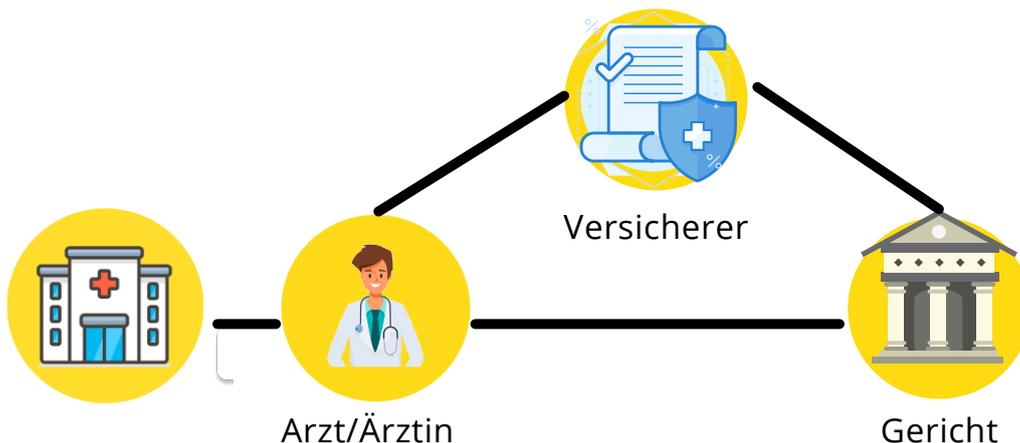


## Gerichtlicher Arzt/Ärztin- Haftungsprozess

Bei Klagen von Patient:innen gegen Ärzt:innen oder Krankenhäuser aufgrund eines Behandlungsfehlers geht es in der Regel um Schmerzensgeld, aber auch um materielle Schäden (z.B. Pflegebedarf, Verdienstausfall etc.). Bei einem Streitwert von mehr als 5.000,00 EUR ist das Landgericht zuständig, darunter das Amtsgericht. Eine erhobene Klage wird der betroffenen Ärzt:in bzw. dem Krankenhaus durch das Gericht förmlich zugestellt. Dabei sind in aller Regel wichtige Fristen zu beachten, insbesondere für die Klageerwiderung.



Darüber hinaus herrscht bei den Landgerichten ein sogenannter „Anwaltszwang“, d.h. betroffene Ärzt:innen müssen sich dort durch Rechtsanwält:innen vertreten lassen. Dafür trägt regelmäßig der Haftpflichtversicherer der Ärzt:in bzw. des Krankenhauses Sorge, übt aber auch besonderen Einfluss auf die Verfahrensführung aus.



# HAFTUNG ALS ÄRZT:IN

---



## Miteinbeziehung einer/eines Sachverständigen

Sowohl der Rechtsanwalt als auch der Versicherer sind im Verfahren auf die Unterstützung der betroffenen Ärzt:in angewiesen, um den Ablauf des Geschehens der Behandlung und die fachmedizinische Beurteilung darstellen zu können. Über streitige Fragen beauftragt das Gericht eine:n fachmedizinische:n Sachverständige:n, der vom Gericht in einem Beweisbeschluss vorgegebene Fragen beantwortet. Zum Sachverständigengutachten können alle Beteiligten Stellung nehmen, Ergänzungsfragen stellen oder das Gericht kann die/den Sachverständige:n in der mündlichen Verhandlung anhören und weitere Fragen formulieren. Von besonderer Bedeutung sind im Arzthaftungsprozess ferner Beweisfragen sowie die

Beweislastverteilung, die sich je nachdem, ob der/die Sachverständige von einem „einfachen“ oder einem „groben“ Behandlungsfehler ausgeht, verschieben kann. Oftmals werden Vergleiche geschlossen, um den Rechtsstreit vorzeitig zu beenden. Wenn kein Vergleich zustande kommt, erlässt das Gericht ein abschließendes Urteil, mit dem entweder die Klage des/der Patient:in abgewiesen oder die behandelnden Ärzt:innen verurteilt werden, Schadensersatz und/oder ein vom Gericht bemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Die durch das Urteil benachteiligte Partei kann in aller Regel Berufung zum nächsthöheren Gericht einlegen.



Sachverständige:r

# HAFTUNG ALS ÄRZT:IN

---



## Verhalten bei einem Behandlungsfehlervorwurf

Wenn Ärzt:innen mit dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers konfrontiert werden, sollten zunächst die Behandlungsunterlagen des betreffenden Patienten gesichtet und überprüft werden. Patient:innen haben Anspruch darauf, dass ihnen die Patientenakte zur Verfügung gestellt wird. Betroffene Ärzt:innen sollten unverzüglich die Haftpflichtversicherung informieren. Nach den Versicherungsverträgen besteht die Obliegenheit, dem Versicherer mögliche Schäden sofort anzuzeigen. In der Regel setzt der Versicherer sich dann unmittelbar mit der/dem Patient:in oder dessen Rechtsanwält:in in Verbindung und führt die Korrespondenz auch im Namen der Ärzt:in oder des Krankenhauses. Die betroffene Ärzt:in wird um eine inhaltliche Stellungnahme zum Vorwurf gebeten. Hält der Versicherer den Behandlungsfehlervorwurf für begründet, wird er den Schaden gegenüber dem Patienten regulieren. Anderenfalls wird der Versicherer die geltend gemachten Ansprüche zurückweisen und den Patienten auf den Klageweg verweisen. Auch nach Zustellung einer Klage sind betroffene Ärzt:innen sodann verpflichtet, den Haftpflichtversicherer umgehend von der Klageerhebung zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.



# TODOS FÜR DEN FALL EINES BEHANDLUNGSFEHLER- VORWURFS

---



## Behandlungsfehlervorwurf?

Wir haben noch einmal zusammengefasst, welche Schritte du in einem solchen Fall einleiten solltest.

- Sichtung der Behandlungsunterlagen**  
*Kümmere dich darum, dass die Behandlungsunterlagen des/der betroffenen Patient:in gefunden und überprüft werden. Denn Patient:innen haben den Anspruch auf Einsicht in die Akte!*
  
- Informiere deine Haftpflichtversicherung**  
*Gegen solche Fälle bist du zum Glück versichert. Der Versicherungsschutz greift aber nur, wenn du den Fall so schnell wie möglich meldest!*



**DANKE FÜR DEIN  
VERTRAUEN & VIEL ERFOLG  
FÜR DEN BERUFSSTART!**



**Felix Medicus drückt dir die Daumen, dass  
es zu einem solchen Fall nicht kommt!**



Wenn doch, bist du jetzt zumindest mit den Konsequenzen  
und Handlungsempfehlungen vertraut gemacht worden!  
Wenn du weitere Fragen oder Anregungen hast, gerne an:

**[haftung@felixmedicus.de](mailto:haftung@felixmedicus.de)**